

GEMEINDE LEITZERSDORF

Bezirk Korneuburg N.Ö.

Johannesplatz 1

2003 Leitzersdorf

Tel.: 02266/63455-0

Fax: 02266/63455-25

email: gemeinde@leitzersdorf.at

Homepage: www.leitzersdorf.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des
GEMEINDERATES

am 13.12.2023
Beginn: 17.35 Uhr

am Gemeindeamt Leitzersdorf
Ende: 18.36 Uhr

Die Einladung erfolgte mit Kurrende und Mail vom 6.12.2023

| | | |
|-----------|---|------------------------|
| Anwesend: | Bgm. Mag. Sabine Hopf | GR Manfred Kreuzmann |
| | Vizebgm. Günter Damm | GR Sebastian Lendl |
| | GGR Gerhard Mayer | GR Julia Muck-Arthaber |
| | GGR Franz Schöber | GR Josef Schabel |
| | GGR Robert Trummer | GR Eduard Szulderics |
| | GR Josef Bachinger | GR Franz Trabauer |
| | GR Josef Bauer | GR Erich Westermeier |
| | GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner | GR Christoph Ursch |
| | GR Herbert Baumgartner | |

Anwesend waren außerdem: VB Andrea Kirschner

Entschuldigt abwesend: GR Friedrich Küpper-Gratzl
GR Josef Doppler

Nicht entschuldigt abwesend: --

Vorsitzende: Bgm. Mag. Sabine Hopf

Die Sitzung war öffentlich, die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung

nicht öffentlicher Teil

1. Personal

öffentlicher Teil

2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 12.10.2023
3. Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand
4. Bericht des Prüfungsausschusses

5. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024, den mittelfristigen Finanzplan, den Dienstpostenplan, den Investitionsnachweis sowie den Nachweis der Vermögen mit geänderter Nutzungsdauer
6. Verordnung Funktionsdienstposten
- ~~7. Verordnung Bezüge der Mandatare~~
8. Abfallwirtschaftsverordnung
9. Beschlussfassung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in der KG Kleinwilfersdorf
10. Beschlussfassung über den Vertrag zwischen Steinmetz Wolf & Gemeinde Leitzersdorf
11. Kaufvertrag Johannesplatz 3
12. Aufhebungen Kaufverträge Bauplatz Wiesen
13. Kaufvertrag Bauplatz Wiesen
14. Ansuchen Umwidmung von Grünland in Bauland der Parz.Nr. 236, KG Wollmannsberg
15. Arbeitsprogramm 2024 zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes
16. Umstellung auf LED-Beleuchtung in der Siedlung Leitzersdorf
17. Ankauf Rasenmäroboter für den USV Leitzersdorf
18. Beschlussfassung über die Bedarfsmeldungen der Freiwilligen Feuerwehren und der Feuerwehrjugend
19. Beschlussfassung über das Förderansuchen der Jagdgesellschaft
20. Beschlussfassung über das Förderansuchen der Ortskapelle
21. Beschlussfassung über das Förderansuchen AGL
22. Beschlussfassung über das Förderansuchen des USV-Leitzersdorf
23. Beschlussfassung über das Förderansuchen der Tennis- und Sportunion Leitzersdorf
24. Ehrung Nico Hammerschmid

Verlauf der Sitzung:

Frau Bgm. Mag. Sabine Hopf begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2 Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 5.10.2023

Gegen das Protokoll wurden keine Einwendungen erhoben, das Protokoll gilt somit als genehmigt.

TOP 3 Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand gemäß § 115 NÖ Gemeindeordnung

Bgm. Mag. Sabine Hopf berichtet, dass auf Grund der Abberufung von Herrn Manfred Kreuzmann als Vorstandsmitglied, eine Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand gemäß § 115 NÖ Gemeindeordnung erforderlich ist.

Bgm. Mag. Sabine Hopf verliest die Niederschrift über die Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand, sie wird dem Protokoll als Beilage zugefügt.

Gemeinderat Erich Westermeier nimmt auf Befragen die Wahl an.

TOP 4 Bericht des Prüfungsausschusses vom 28.11.2023

Die Ausschussvorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Jaqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner, bringt dem Gemeinderat den Bericht der Gebarungsprüfung vom 28.11.2023 zur Kenntnis.

TOP 5 Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024, den mittelfristigen Finanzplan, den Dienstpostenplan, den Investitionsnachweis sowie den Nachweis der Vermögen mit geänderter Nutzungsdauer

Der vorliegende Voranschlag inkl. Dienstpostenplan für das Haushaltsjahr 2024 ist in der Zeit vom 17. November 2023 bis 01. Dezember 2023 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Der Vorbericht stellt einige Entwicklungsgrößen der Jahre 2020 bis 2024 dar.

Im Ergebnishaushalt beläuft sich das Nettoergebnis auf € 290.600,00, welches Erträge in Höhe von € 3.979.500,00 und Aufwendungen über € 3.688.900,00 umfasst.

Der Finanzierungshaushalt beinhaltet Einzahlungen in Höhe von € 4.931.100,00 und Auszahlungen über € 5.048.700,00, der Finanzierungssaldo beträgt somit

- € 117.600,00.

Im Investitionsnachweis sind alle Projekte im Einzelnen angeführt, die im Jahr 2024 geplant sind:

| | |
|---|--------------|
| FF-/Gemeinde-Depot Wollmannsberg | € 160.000,00 |
| FF-/Gemeinde-Depot Kleinwilfersdorf | € 90.000,00 |
| Gemeindehaus-Dachbodenausbau Htzb. | € 100.000,00 |
| Straßenbau | € 400.000,00 |
| Güterwege | € 155.000,00 |
| Straßenbeleuchtung | € 70.000,00 |
| Wasserversorgung | € 341.300,00 |
| Abwasserbeseitigung | € 274.700,00 |
| Photovoltaikanlagen mit Bürgerbeteiligung | € 160.000,00 |

Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen ist, beläuft sich auf € 541.200,00, wobei € 123.000,00 die Bürgerbeteiligungen an Photovoltaikanlagen betreffen, der restliche Betrag in Höhe von € 418.200,00 Wasser und Kanal.

Allen Gemeinderatsfraktionen wurde eine Ausfertigung vom Voranschlag 2024 und vom mittelfristigen Finanzplan zugestellt. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben.

Mit dem Voranschlag sind der mittelfristige Finanzplan, der Dienstpostenplan, der Investitionsnachweis sowie der Nachweis der Vermögen mit geänderter Nutzungsdauer zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024, dem mittelfristigen Finanzplan, dem Dienstpostenplan, dem Investitionsnachweis sowie dem Nachweis der Vermögen mit geänderter Nutzungsdauer seine Zustimmung geben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 6 Verordnung Funktionsdienstposten

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl 2400-idgF, und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl 2420-idgF, werden die Funktionsdienstposten in Funktionsgruppen zugeordnet.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der vorliegenden Verordnung über die Zuordnung des Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas seine Zustimmung geben.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Leitzersdorf vom 13.12.2023 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl 2400-idgF, und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl 2420-idgF, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

1. Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten

Entlohnungsgruppe 5
Entlohnungsgruppe 6

Funktionsgruppe 7
Funktionsgruppe 8

2. Dienstposten mit einem Leiterposten vergleichbar:

Leiter/in der Buchhaltung
Leiter/in des Bauamtes
Leiter/in des Bauhofes

Entlohnungsgruppe 5
Entlohnungsgruppe 6

Funktionsgruppe 7
Funktionsgruppe 8

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 7 Verordnung Bezüge der Mandatare

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung genommen.

TOP 8 Abfallwirtschaftsverordnung

Auf Grund der neuen Vereinbarung Abfallwirtschaft mit Stockerau, liegt eine neue Verordnung zur Beschlussfassung vor:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der vorliegenden Abfallwirtschaftsverordnung seine Zustimmung geben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Leitzersdorf hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Gemeinde Leitzersdorf

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Leitzersdorf werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Leitzersdorf.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen aus den Haushalten zu sammeln und wie folgt zu entsorgen:

| | |
|---|--|
| Restmüll | in die Restmülltonne |
| Biomüll | in die Biotonne |
| Papier | in die Altpapiertonne |
| Glas | in die im Gemeindegebiet aufgestellten Glascontainer |
| Sperrmüll | im Bauhof zu den Öffnungszeiten |
| Grün- und Gartenabfälle | in den im Gemeindegebiet aufgestellten Grünschnittcontainern |
| Kartonagen | im Bauhof zu den Öffnungszeiten |
| Kunststoff-, Leicht- und Metallverpackungen | in den gelben Sack |

- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.
Restmüll wird auf der Mülldeponie in Stockerau abgelagert.
- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt.
Biogener Abfall wird in der Kompostieranlage Stockerau kompostiert.
- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Altpapier wird auf der Mülldeponie in Stockerau abgelagert.
- (5) Leicht- und Metallverpackungen sind in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern (Säcke) mit einem Volumen von 110 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt. Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(6) Altglas sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(7) Sperrmüll wird in der KG Leitzersdorf 12 mal jährlich, in den KG Wollmannsberg, Hatzenbach, Kleinwilfersdorf und Wiesen 10 mal jährlich auf den Sperrmüllsammelplätzen abgeholt (Holsystem).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum Stockerau abzuliefern (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

(2) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

- (3) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (4) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (5) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
- a) 13 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 9 Einsammlungen von Altpapier
 - c) 13 Einsammlungen von Leicht- und Metallverpackungen
 - d) 13 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- durchgeführt.
- Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammmlung in der KG Leitzersdorf 12 mal jährlich, in den KG Wollmannsberg, Hatzenbach, Kleinwilfersdorf und Wiesen 10 mal jährlich. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum in Stockerau einzubringen (Bringsystem).

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von Restmüll von Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr
 - für einen Müllbehälter von 120 Liter € 14,29
 - zusätzlicher Müllsack 120l €1,96
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 25% der Abfallwirtschaftsgebühr

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden

Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: 15.12.2023

abgenommen am: 02.01.2024

Die Bürgermeisterin
Mag. Sabine Hopf

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 9 Beschlussfassung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in der KG Kleinwilfersdorf

Für den Friedhof in Kleinwilfersdorf liegt eine neue Verordnung zur Beschlussfassung vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der vorliegenden Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in der KG Kleinwilfersdorf seine Zustimmung geben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Leitzersdorf hat in seiner Sitzung am
13.12.2023 folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der KG Kleinwilfersdorf
sowie Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle
in der KG Leitzersdorf**

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen beträgt für
 - a) Erdgrabstellen:
 1. für bis zu 2 Leichen und Urnen € 200,-
 2. für bis zu 4 Leichen und Urnen € 300,-
 3. für bis zu 4 Urnen € 150,-
 - b) sonstige Grabstellen:
 1. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen € 1.000,-
 2. Urnenstele für bis zu 4 Urnen mit den Maßen
Fundamentplatte 60x60cm, Stele 40x40cm, Höhe 135cm € 150,-

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 690,-
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab (für Leichen / Urnen) € 540,-
 - c) Beisetzung einer Leiche oder Urne in einer Gruft € 600,-
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) & sonstigen Grabstellen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 wie folgt:
- a) Abheben und Wiederversetzen eines Grabdeckels bei Erdgrabstellen für bis zu 2 Leichen und Urnen um € 510,-
 - b) Grabdeckel-Transport über Gräber bei Erdgrabstellen für bis zu 2 Leichen und Urnen um € 120,-
 - c) Abheben und Wiederversetzen eines Grabdeckels bei Erdgrabstellen für bis zu 4 Leichen und Urnen & sonstige Grabstellen um € 630,-
 - d) Grabdeckel-Transport über Gräber bei Erdgrabstellen für bis zu 4 Leichen und Urnen & sonstige Grabstellen um € 150,-
 - e) Einzugsgewände bzw. Sturz entfernen und neu versetzen (pro Stück) um € 162,-
- (4) Winterzuschlag in den Monaten November bis März € 90,-
 - (5) Tieferlegung € 300,-
 - (6) Stemmarbeiten € 80,-
 - (7) Bereitstellung des Versenkapparates € 90,-
 - (8) Zuschlag pro Grab bei Handgrabung € 105,-
 - (9) Erschwerniszulage bei überbreiten Särgen (> 70cm) € 340,-

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Urne beträgt die jeweilige Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. Kühlanlage beträgt für den ersten Tag € 250,-, für jeden weiteren angefangenen Tag € 25,-.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Kühlanlage beträgt für den ersten Tag € 150,-, für jeden weiteren angefangenen Tag € 25,-.
- (3) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt € 150,-.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 10 Beschlussfassung über den Vertrag zwischen Steinmetz Wolf & Gemeinde Leitzersdorf

Auf Grund der Indexanpassung der Steinmetzarbeiten im Gemeindefriedhof Kleinwilfersdorf muss der Vertrag mit der Firma Steinmetz Wolf neu abgeschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Vertrag zwischen Steinmetz Wolf und der Gemeinde Leitzersdorf für Steinmetzarbeiten im Gemeindefriedhof Kleinwilfersdorf seine Zustimmung geben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 11 Kaufvertrag Johannesplatz 3

Auf Grund des GR Beschlusses vom 12.10.2023 wurde für den Erwerb der Liegenschaft 2003 Leitzersdorf, Johannesplatz 3 ein Angebot in Höhe von € 150.000,-- abgegeben. Das Angebot wurde von den Hinterbliebenen angenommen. Es liegt nun ein Kaufvertrag für diese Liegenschaft vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Kaufvertrag für den Ankauf der Liegenschaft 2003 Leitzersdorf, Johannesplatz 3, zum Kaufpreis von € 150.000,-- zuzüglich der darin angeführten Kosten und Gebühren in der Höhe von € 15.000,-- plus Barauslagen des Notars, seine Zustimmung geben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 12 Aufhebung Kaufvertrag Bauplatz Wiesen

Die am 12.10.2023 beschlossenen Kaufverträge zwischen Frau Helga Pany und der Gemeinde Leitzersdorf für Teilflächen der Parz.-Nr.: 246/1 und zwischen Herrn Johann Pögler und Frau Maria Pögler und der Gemeinde Leitzersdorf für Teilflächen der Parz.-Nr.: 245 in der KG Wiesen sollen aufgehoben werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegenden Kaufverträge zwischen Frau Helga Pany und der Gemeinde Leitzersdorf für Teilflächen der Parz.-Nr.: 246/1 und zwischen Herrn Johann Pögler und Frau Maria Pögler und der Gemeinde Leitzersdorf für Teilflächen der Parz.-Nr.: 245 in der KG Wiesen aufheben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

Die am 19.7.2023 beschlossenen Kaufverträge zwischen Herrn Leopold Weinrichter und Frau Carmen Kaudela und Herrn Nikolaus Straub und der Gemeinde Leitzersdorf für Teilflächen der Parz.-Nr.: 242 und zwischen Herrn Johann Pögler und Frau Maria Pögler und Frau Carmen Kaudela und Herrn Nikolaus Straub und der Gemeinde Leitzersdorf für Teilflächen der Parz.-Nr.: 245 in der KG Wiesen sollen aufgehoben werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegenden Kaufverträge zwischen Herrn Leopold Weinrichter und Frau Carmen Kaudela und Herrn Nikolaus Straub und der Gemeinde Leitzersdorf für Teilflächen der Parz.-Nr.: 242 und zwischen Herrn Johann Pögler und Frau Maria Pögler und Frau Carmen Kaudela und Herrn Nikolaus Straub und der Gemeinde Leitzersdorf für Teilflächen der Parz.-Nr.: 245 in der KG Wiesen aufheben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 13 Kaufverträge Bauplätze Wiesen

Es liegt ein Kaufvertrag für das zurückgegebenen Grundstück von Kaudela/Straub für die Siedlungserweiterung in Wiesen vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat wolle den vorliegenden Kaufverträgen zwischen Herrn Leopold Weinrichter und Frau Yvonne Celig und Herrn Dominic Schott und der Gemeinde Leitzersdorf für Teilflächen der Parz.-Nr.: 242 und zwischen Herrn Johann Pögler und Frau Maria Pögler und Frau Yvonne Celig und Herrn Dominic Schott und der Gemeinde Leitzersdorf für Teilflächen der Parz.-Nr.: 245 in der KG Wiesen seine Zustimmung geben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 14 Ansuchen Umwidmung von Grünland in Bauland der Parz.Nr. 236, KG Wollmannsberg

Es liegt ein Ansuchen der Familie Gabmayer um Umwidmung des Grundstückes Nr. 236 in der KG Wollmannsberg vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Antrag auf Umwidmung des Grundstückes Nr. 236 von derzeit Grünland, Land- und Forstwirtschaft auf Bauland, gemäß der Stellungnahme des Raumplaners, nicht zustimmen.

Beschluss: angenommen

**Abstimmung: dafür 15: 10x ÖVP, 5x BGL
enthalten 2: 1x FPÖ, 1x MFG,**

TOP 15 Arbeitsprogramm 2024 zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes

Für das Arbeitsprogramm 2024 zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes wurde seitens der Gemeinde folgender Förderantrag gestellt:

alle KGs € 35.000,-

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge gemäß dem vorliegenden Förderantrag folgendes Arbeitsprogramm 2024

zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes beschließen:

alle KGs € 35.000,-

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 16 Umstellung auf LED-Beleuchtung in der Siedlung Leitzersdorf

Es liegen 3 Angebote der Fa. AE Schreder GmbH., 1230 Wien, für Varianten von LED-Beleuchtungslösungen für die Siedlung in Leitzersdorf vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem Angebot der Fa. AE Schreder GmbH. Angebot Nr. AN221109 vom 27.11.2023 zum Preis von € 33.120, -- inkl. USt. seine Zustimmung geben.

TOP 16 wird nach Diskussion vertagt.

Es soll bei der Fa. 3H Licht GmbH., Hirschmillerstraße 41, 2115 Ernstbrunn ein weiteres Angebot eingeholt werden.

Weiters soll jeweils 1 Muster der Fa. AE Schreder GmbH. und der Fa. 3H Licht GmbH. bei einer Besprechung im Vorfeld dem Gemeinderat vorgestellt werden.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 17 Ankauf Rasenmäherroboter für den USV Leitzersdorf

Es liegen 3 Angebote zum Ankauf eines Rasenmäherroboters für den USV Leitzersdorf vor.

Angebot 1

Fa. Alitec Motorenhandel und -Service GmbH., Tullner Straße 190, 3040 Tulln zum Gesamtpreis von € 20.500 inkl. MwSt.

Angebot 2

Fa. Eder Big Field Robotics, Stiegelweg 6, 4284 Tragwein, zum Gesamtpreis von € 21.278,51 inkl. MwSt.

Angebot 3

Fa. Rasenmäähroboter, Hauptplatz 38-40, 7122 Gols, zum Gesamtpreis von € 20.938,60 inkl. MwSt.

Der USV möchte das Angebot der Fa. Alitec Motorenhandel und -Service GmbH. zum Gesamtpreis von € 20.500, -- annehmen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge einer Kostenbeteiligung der Gemeinde von 50 %, das sind € 10.250,- inkl. MwSt. seine Zustimmung geben. Sämtliche Förderungen, die vom USV beantragt werden, darf sich der USV einbehalten. Der Rasenmäherroboter geht vollkommen in den Besitz des USV über und dieser hat auch für zukünftige Wartung und Reparaturen zu sorgen.

Gegenantrag GR Manfred Kreuzmann: Der Gemeinderat möge die Kosten zu 100% übernehmen und die Förderungen sollen der Gemeinde zukommen.

Beschluss: nicht angenommen

Abstimmung: dafür 2: 1xFPÖ, 1x MFG

dagegen 11: 10x ÖVP, 1x BGL (GGR Mayer)

enthalten 4: 4x BGL (GGR Schöber, GR Baumgartner, GR Ursch, GR Bauer-Weiskirchner)

Abstimmung Antrag des Gemeindevorstandes.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 18 Beschlussfassung über die Bedarfsmeldungen der freiwilligen Feuerwehren und der Feuerwehrjugend

Die Feuerwehren haben die Bedarfsmeldungen für das Jahr 2024 an die Gemeinde bekannt gegeben. Einige gemeldete Investitionen sind durch den Zuschuss nach § 5 der Richtlinien abgedeckt. Die übrig geplanten Investitionen werden zu 50% zusätzlich zu den fixen Zuschüssen von der Gemeinde übernommen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Bedarfsmeldungen für das Jahr 2024 der Feuerwehren in der Höhe von 50% der eingemeldeten Kosten seine Zustimmung geben:

Das sind für

Feuerwehr Leitzersdorf: € 3.875,--

Feuerwehr Wollmannsberg: € 4.000,--

Feuerwehr Hatzenbach: € 2.800,--

Feuerwehr Kleinwilfersdorf: € 4.250,--

Feuerwehr Wiesen: € 250,--

Feuerwehrjugend Leitzersdorf: € 990,--

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 19 Beschlussfassung über das Förderansuchen der Jagdgesellschaft

Von der Jagdgesellschaft Leitzersdorf wurden 120 Stk. Wildwarnreflektoren angekauft. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 619,20 inkl. MwSt.. Die Gemeinde Leitzersdorf möge sich mit 50 % an diesen Kosten beteiligen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der Jagdgesellschaft um Förderung für das Jahr 2023 in Höhe von € 309,60 zustimmen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 20 Beschlussfassung über das Förderansuchen der Ortskapelle Leitzersdorf

Es liegt ein Ansuchen der Ortskapelle Leitzersdorf um eine Förderung für das Jahr 2023 in Höhe von € 4.000,- zur Deckung von Aufwendungen im Bereich Bekleidung, Musikinstrumente und Notenmaterial vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der Ortskapelle Leitzersdorf um Förderung für das Jahr 2023 in Höhe von € 4.000,- zustimmen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 21 Beschlussfassung über das Förderansuchen der Astronomischen Gesellschaft Leitzersdorf

Es liegt ein Ansuchen der Astronomischen Gesellschaft Leitzersdorf um eine Förderung für das Jahr 2023 in Höhe von € 3.000,- vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der AGL um Förderung für das Jahr 2023 in Höhe von € 3.000,- zustimmen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 15: 10x ÖVP, 5x BGL
enthalten 2: 1x FPÖ, 1x MFG

TOP 22 Beschlussfassung über das Förderansuchen des USV-Leitzersdorf

Es liegt ein Ansuchen des USV-Leitzersdorf um eine Förderung für das Jahr 2023 in Höhe von € 13.000,- zur Deckung von Aufwendungen und Betriebskosten sowie zur Aufrechterhaltung des laufenden Spielbetriebs mit insgesamt sieben Nachwuchsmannschaften vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem USV-Leitzersdorf eine Förderung für das Jahr 2023 in Höhe von € 8.500,- und einmalig einen Stromkostenzuschuss für 2023 von € 1.500,- gewähren.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 23 Beschlussfassung über das Förderansuchen der Tennis- und Sportunion Leitzersdorf

Es liegt ein Ansuchen der Tennis- und Sportunion Leitzersdorf um eine „nicht rückzahlbare Förderung“ für das Jahr 2024 in Höhe von € 3.000,- vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der Tennis- und Sportunion Leitzersdorf um Förderung für das Jahr 2024 als „nicht rückzahlbare Förderung“ in der Höhe von € 3.000,- zustimmen.

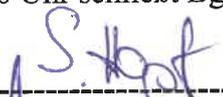
Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 24 Ehrung Nico Hammerschmid

Frau Bgm. Sabine Hopf gratuliert Nico Hammerschmid zu seinem Erfolg als Landessieger beim Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Gold und überreicht ein Geschenk.

Um 18.36 Uhr schließt Bgm. Mag. Sabine Hopf die Sitzung.



Bürgermeisterin



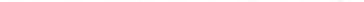
Vizebürgermeister



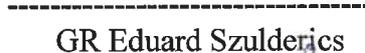
GGR Schöber

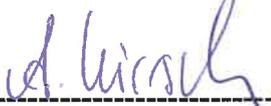


GR Manfred Kreuzmann



GR Josef Doppler



GR Eduard Szulderics


Schriftführerin